

Für die (künftige) Praxis folgt daraus als Empfehlung, daß dem Angeklagten in einem Verfahren etwa mit dem Vorwurf des Mißbrauchs von Kindern möglichst frühzeitig ein Pflichtverteidiger bestellt werden sollte. Hat dieser nämlich nur die *Gelegenheit* gehabt, seine Fragen in eine (auch nur informelle und/oder videoteknisch aufgezeichnete) Befragung des Kindes einzubringen, sind solche Protokolle (in welcher Form auch immer) und die Zeugenaussagen der Befragungspersonen zulässige und in der Hauptverhandlung verwertbare Beweismittel.

IV Ergebnis

Das Strafprozeßrecht trägt dem Schutz der kindlichen Persönlichkeit dadurch Rechnung, daß es der

Staatsanwaltschaft und den Gerichten keine Befugnis einräumt, dem Kind irgendeine (aktive) Mitwirkung im Strafverfahren abzuverlangen. Sie dürfen höflich und verständlich anfragen, ob und in welchem Rahmen das Kind im Interesse der Allgemeinheit zu einem Sonderopfer bereit ist und haben jede Entscheidung des Kindes zu respektieren.

Der vielbefürchtete Stillstand der Strafrechtspflege etwa bei der Verfolgung von (Sexual-) Straftaten zum Nachteil von Kindern wird nicht eintreten, weil ohne die Beschränkungen der §§ 250, 251 Abs. 1 StPO auf „mittelbare“ Beweismittel zugegriffen werden darf und die Erfüllung der gerichtlichen Aufklärungspflicht die Nutzung dieser Beweismittel auch gebietet.

Sabine Gleß

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Sechstes Strafrechtsreformgesetz (6. StrRG)

Das Bundesministerium der Justiz hat im Juli 1996 einen Entwurf für ein Sechstes Strafrechtsreformgesetz in das interne Vorlageverfahren gegeben, der in der Zwischenzeit als Gesetzesvorlage (BT-Drs. 13/7164) in den Bundestag eingebracht wurde. Dieser Reformentwurf wurde vom Justizministerium – und anschließend auch durch die Medien – vor allem unter dem Schlagwort der „Strafrahmenharmonisierung“ vorgestellt. Tatsächlich verfolgt der Entwurf auch im wesentlichen das Anliegen, die (niedrigeren) Strafrahmen von Körperverletzungsdelikten und anderen Delikten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter an die (höheren) Strafrahmen der Eigentums- und Vermögensdelikte anzugleichen (I.). Er sieht darüber hinaus aber – zum Teil weitreichende – Änderungen von Tatbeständen vor (II.) sowie die Streichung „nicht mehr zeitgemäße[r] oder entbehrliche[r] Strafvorschriften“. ¹ Die folgende Übersicht skizziert die vorgesehenen Änderungen, die Frauen (als Opfer oder Täterinnen) voraussichtlich besonders betreffen werden.

I. Anhebung der Strafrahmen

Eine Anhebung der Strafrahmen sieht der Entwurf für folgende Straftatbestände vor:²

- 1 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6.StrRG) des BMJ (Stand 15.Juli 1996) (im folgenden: Entwurf), S.63; vgl. a. *Information über den Gesetzentwurf des Bundesinnenministeriums der Justiz zur Reform des Strafrechts (Harmonisierung der Strafrahmen) vom 21. Oktober 1996* (im folgenden: Information), S.3. Seitenangaben ohne nähere Spezifizierung beziehen sich auf den Entwurf.
- 2 An dieser Stelle soll auch auf die geplante Änderung des Tatbestandes des sexuellen Mißbrauchs von Kindern durch

a) *Vergewaltigung mit (leichtfertig durch schwere körperliche Mißhandlung herbeigeführter) Todesfolge gem. § 177 Abs.3 StGB*

Hier soll der Strafrahmen zukünftig lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren betragen (S.10); bisher drohte Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Durch die Änderung würde der Strafrahmen in der Höhe den anderen durch Todesfolge erfolgsqualifizierten Verbrechen angepaßt (bspw. Raub mit Todesfolge gem. §§ 249, 251 StGB, Brandstiftung mit Todesfolge gem. §§ 306, 307 Nr.1 StGB).

b) *Aussetzung des eigenen Kindes gem. § 221 Abs.2 StGB*

Nach dem alten Tatbestand, in dem das Regelbeispiel des besonders schweren Falles durch Aussetzung des *eigenen* Kindes nicht vorgesehen war,³ drohte eine

die Einfügung eines § 176 a (schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern) und eines § 176 b (sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge) hingewiesen werden, vgl. BT-Drs. 13/7164, S.4.

- 3 Der Tatbestand der *Aussetzung gem. § 221 StGB* soll umfassend neu geregelt werden: Es soll mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren die Person bestraft werden, die „*einen Menschen 1. in eine hilflose Lage versetzt oder 2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst, unabhängig von einer durch § 323 c begründeten Hilfspflicht beizustehen verpflichtet ist, und ihn dadurch in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt*“ (Abs.1). In besonders schweren Fällen (Abs.2) beläuft sich der Strafrahmen von einem Jahr bis zehn Jahren. Ein Regelbeispiel (von zweien) für einen solchen schweren Fall ist die Tatbegehung „*gegen sein Kind*“ (S.12f.).

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren. Zukünftig ist für diesen Regelfall eine Freiheitsstrafe von ein bis zehn Jahren vorgesehen.

Begründet werden diese Strafschärfungen mit dem Anliegen, „höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum, Vermögen und Sicherheit das Rechtsverkehrs ein größeres Gewicht zu verleihen“ (S.1). Dazu sollen Wertungswidersprüche beseitigt werden, die heute allgemein darin gesehen werden, daß das Strafgesetzbuch für Eigentums- und Vermögensdelikte höhere Strafen vorsieht als für Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (S.1, 63). Ein Beispiel für einen solchen Wertungswiderspruch gibt der Vergleich zwischen den Strafrahmen für Raub mit Todesfolge (lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren) und Vergewaltigung mit Todesfolge (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren).

Diese Widersprüche werden in der Begründung des Gesetzesentwurfes vor allem darauf zurückgeführt, daß viele Wertungen des Strafgesetzbuches noch aus der Gründerzeit des Deutschen Kaiserreichs stammten, das dem Schutz der materiellen Werte einen im Vergleich zu anderen Rechtsgütern überdurchschnittlich hohen Stellenwert beigemessen habe (Information, S.1) – ein Umstand, der lange niemanden gestört zu haben scheint. Eine breite Öffentlichkeit für eine Angleichung (im Sinne einer Erhöhung der niedrigeren Strafrahmen) formierte sich erst aus Anlaß eines Urteils des Landgerichtes Lüneburg: Zwei Männer überfielen ein junges, in der Lüneburger Heide zeltendes Paar. Die Männer bedrohten das Paar mit Schußwaffen; fesselten den Mann an einen Baum und nahmen das Zelt und die Frau mit. Sie hielten die Frau zwei Tage (in dem mitgenommenen Zelt) fest und übten mehrfach gewaltsam Geschlechts-, Oral- und Analverkehr aus. Die Strafkammer verurteilte die Täter jeweils zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für den schweren Raub des Zeltes und zu vier Jahren für die Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. In der Öffentlichkeit löste die Entscheidung Empörung aus. Der Bundesgerichtshof bestätigte das Urteil, weil er wegen der vorgegebenen Strafrahmen keinen Rechtsfehler erkennen konnte.

1993 forderte die SPD-Fraktion im Bundestag erstmals, eine Kommission einzusetzen, die Vorschläge zur „Harmonisierung der Strafrahmen“ erarbeiten sollte.⁴

4 Antrag – Harmonisierung der Strafrahmen, BT-Drs. 12/6164, 1ff.

Würde der Gesetzgeber tatsächlich seinem sozial-ethischen Unwerturteil bei Taten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter durch höhere Strafandrohungen Ausdruck verleihen (S.67), so dürfte vor allem die Strafschärfung für Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf breite Zustimmung stoßen. Denn gerade in diesem Bereich scheint die Auseinandersetzung zwischen sog. AbolitionistInnen und Feministinnen derzeit zugunsten eines nachdrücklichen Einsatzes des Strafrechts entschieden.⁵ Anders könnte die Reaktion auf die Strafschärfung für die Aussetzung des eigenen Kindes ausfallen, denn dort könnten vorrangig Mütter in Konfliktsituationen betroffen werden. Allerdings gibt es derzeit für eine solche Vermutung keine empirische Grundlage: Ausweislich der Verurteiltenstatistik der vergangenen Jahre liegt der Anteil der Frauen als Täterinnen von Aussetzungen nicht auffällig höher als bei anderen Delikten.

II. Neufassung von Tatbeständen

Der Entwurf sieht darüberhinaus eine Neufassung⁶ verschiedener Straftatbestände vor:

a) Förderung der Prostitution gem. § 180 a Abs.1 Nr.2 StGB:

Diese Tatbestandsalternative soll in der Weise eingeschränkt werden, daß künftig nur noch die Unterstützung der Prostitutionsausübung strafbar ist, die „über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen in einer Weise hinausgeh[t], daß sie die wirtschaftliche Unabhängigkeit dieser Person gefährde[t]“ (S.10).

Neu ist insofern der Zusatz, daß die gewährten Leistungen geeignet sein müssen, die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prostituierten zu gefährden. Dadurch soll § 180 a Abs.1 Nr.2 StGB „behutsam“ von seiner bisherigen Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt, das nach herrschender Meinung auch solche Maßnahmen erfaßt, durch die lediglich besonders günstige Bedingungen für die Prostitutionsausübung geschaffen werden, aber keine Prostitu-

5 Vgl. dazu: Smaus, Gerlinda: Herausforderung: Der feministische Blick auf den Abolitionismus, STREIT 1989, 123ff.; Limbach: Jutta, Zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, ZRP 1985, 289; Frommel, Monika: Wie kann die Staatsgewalt die Frauen vor sexueller Gewalt schützen?, ZRP 1987, 242, dagegen: Oberlies, Dagmar: Die Rechtspolitik frömmelt – ein Beitrag zum Ende der Mindeststrafendiskussion bei den sexuellen Gewaltdelikten, STREIT 1989, 13ff.; vgl. a.: Nelles, Ursula, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Grundlinien einer Gesamtreform, STREIT 1995, 91ff.

6 Die redaktionellen Änderungen der Straftatbestände hin zu einer geschlechtsneutralen Formulierung (bspw. § 180 a Abs.2 Nr.2 StGB, in dem „einen anderen, dem“ durch „eine andere Person, der“ ersetzt wird (S.11) sowie § 181 a Abs.1 und 2 StGB) werden im folgenden nicht einzeln aufgeführt. Ausführlich zur Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen im StGB: Entwurf S.120ff.

ierte in ihrer Unabhängigkeit gefährdet wird, zu einem konkreten Gefährdungsdelikt eingeschränkt werden. Begründet wird dieser Änderungsvorschlag damit, daß § 181 a StGB nicht der Bekämpfung der Prostitution als solcher, sondern lediglich dem Schutz der Unabhängigkeit der Prostituierten dienen solle (S. 119).

Im Gegensatz zu dieser „behutsamen Einschränkung“ wird von anderer Seite schon lange eine vollständige Entkriminalisierung der Unterstützung freiwilliger Prostitution erwachsener Frauen gefordert: In erster Reihe stehen dabei die Gruppierungen, die eine Anerkennung der Prostitution als Beruf fordern. Sie begründen dies zutreffenderweise damit, daß § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB dem Ziel der Legalisierung der Prostitutionsausübung entgegenstehe.⁷ Die deut-

sche Hurenbewegung spricht sich, ebenso wie die Niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechts und Strafverfahrensrechts, für eine völlige Abschaffung der Ziffer 2 mit Hinweis darauf aus, daß für ein solches Verhalten kein strafrechtlicher Steuerungsbedarf bestehe.⁸ Darüberhinaus kommt eine vom Bundesfrauenministerium in Auftrag gegebene Studie zu dem Ergebnis, daß die Vorschrift in ihrer momentanen Ausgestaltung ungeeignet sei, Prostituierte vor Ausbeutung zu schützen.⁹ Eine nähere Betrachtung der Gesetzgebungsgeschichte des Tatbestandes sowie der Praxis in den größeren Städten Deutschlands verdeutlicht denn auch, daß § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB vorrangig dazu dient, der Polizei ein Ermittlungsthema an die Hand zu geben, mit Hilfe dessen sie Bordellbetreiber und Prostituierte anhalten kann, bestimmte polizeiliche Anordnungen einzuhalten.¹⁰ Der Umstand, daß § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB auch im Rahmen dieser umfassend angelegten Reform nicht abgeschafft, sondern lediglich eingeschränkt werden soll, legt nahe, daß gerade diese letztgenannte – sachfremde – Funktion des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB Grund für die Zurückhaltung ist. Anders ließe es sich auch nicht erklären, warum in dem Entwurf an keiner Stelle auf den (weiterhin) zu § 180 a Abs. 1 Nr. 1 StGB bestehenden Wertungswiderspruch eingegangen wird: Diese Tatbestandsalternative sieht dieselbe Strafe für denjenigen vor, der Prostituierte tatsächlich in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit hält.

b) Kindesentziehung gem. § 235 StGB:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe soll bestraft werden, „wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder

2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil dem Vormund oder Pfleger entzieht oder vorenthält“ (Abs. 1).

„Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen oder

2. im Ausland vorenthält“ (Abs. 2) (S. 20).

der Deutschen Hurenbewegung (derzeit unveröffentlicht, über Cassandra e.V., Kopernikusplatz 12, 90459 erhältlich) (im folgenden: Deutsche Hurenbewegung), S. 1f., 14f.

8 Deutsche Hurenbewegung S. 14; Niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts (Albrecht u.a., Hrsg., Baden-Baden 1992), S. 63; vgl. a. Beschlüsse der Arbeitsgruppe 3 auf dem 17. Strafverteidigertag (Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.) Köln 1993).

9 Leopold, Beate / Steffan, Elfriede / Paul, Nikola: Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in Deutschland (Stuttgart u.a. 1993), S. 305.

10 Vgl. dazu bspw. BT-Drs. VI/1552, S. 27; ausf.: Gleß, Sabine: Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, (Diss. Bonn 1997, noch unveröffentlicht).

7 Vgl. bspw. den Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes Teil III der Fraktion der Grünen (im folgenden ADG III), BT-Drs. 11/7140, S. 3, 16f.; Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und Regelung des Berufes der / des Prostituierten

Begründet wird die Neugestaltung mit dem Bedürfnis, den strafrechtlichen Schutz von Kindern gegen Entziehung zu verbessern, insbesondere die Strafbarkeitslücke im Hinblick auf die heimliche Wegnahme von Kleinstkindern, die Verbringung von Kindern ins Ausland sowie Erscheinungsformen des kommerziellen und organisierten Kinderhandels zu schließen (S.5).

Durch die Reform würde der alte Tatbestand – der sich im neuen Abs.1 wiederfindet – dahingehend geändert, daß künftig nicht mehr die bloße Drohung, sondern nur noch die „*Drohung mit einem empfindlichen Übel*“ zur Tatbestandsverwirklichung genügt. Darüber, ob mit dieser Änderung nach dem Willen der Verfasser des Reformentwurfs tatsächlich eine inhaltliche Beschränkung des Tatbestandes intendiert ist (was schlecht mit dem Ziel der Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern gegen Entziehung (S.94), zusammenpassen würde) oder lediglich, wie bei anderen Tatbeständen, eine „*redaktionelle Anpassung*“ der Vorschrift an den allgemeinen Sprachgebrauch des StGB,¹¹ wird in der Begründung des Entwurfes nichts ausgeführt. Daß die Veränderung des Wortlautes nach unbefangenen Verständnis auch eine inhaltliche Änderung bedeutet, legt schon die bisher im Strafgesetzbuch vorgesehene Abstufung der bloßen „*Drohung*“ (bspw. in §§ 234 ff.), zur „*Drohung mit einem empfindlichen Übel*“ (bspw. in §§ 108, 240, 253 StGB) bis zur „*Drohung mit Gewalt*“ (bspw. in §§ 81, 107, 113 StGB)¹² nahe.

Durch die Umsetzung des Entwurfes würden weiterhin folgende Handlungen strafbar:

aa) die heimliche Wegnahme eines Kleinstkindes (§ 235 Abs.1 Nr. 2 StGB).

Diese war bisher straflos, wenn bzw. weil der Täter nicht in der in § 235 StGB beschriebenen Weise, nämlich mit List, Drohung oder Gewalt vorgehen mußte;

bb) die „aktive“ und „passive“ Entführung des (eigenen) Kindes ins Ausland (§ 235 Abs.2 Nr. 1 StGB).

Diese waren bisher straflos, wenn bzw. weil der Täter das Kind mit Zustimmung des Sorgeberechtigten in seiner Obhut hatte als er – aufgrund eines plötzlichen Entschlusses – ins Ausland reiste, um das Kind dort zurückzulassen bzw. sich zum Zurücklassen des Kindes spontan während einer mit Zustimmung des Sorgeberechtigten unternommenen Auslandsreise entschloß.

Nach dem Entwurf soll insoweit auch der Versuch strafbar sein (Abs.3). Das Delikt ist in bezug auf die Absätze 1 bis 3 als relatives Antragsdelikt ausgestaltet (Abs.6) (Seite 20). Für § 235 StGB soll künftig darüberhinaus das sog. „Schutz- oder Realprinzip“ des § 5 StGB gelten, also deutsches Strafrecht auch für im Ausland begangene Taten (S.5).

Ob alle geplanten Änderungen wünschenswert sind, erscheint zweifelhaft:

Die Pönalisierung der heimlichen Wegnahme eines Kleinkindes ist angesichts der gesetzgeberischen Einschätzung der Gefahren des Kinderhandels sicher konsequent. Unter diesem Aspekt ließe es sich aber nicht rechtfertigen, wenn § 235 StGB in bezug auf die angewandten Tatmittel („Drohung mit einem empfindlichen Übel“) eingeschränkt würde. Einer weiteren Diskussion bedarf die Frage, ob ein Straftatbestand zur Kriminalisierung der Entführung eigener Kinder – in dieser Form – wünschenswert ist. Dabei sind verschiedene Aspekte zu bedenken: Zunächst fragt sich, ob – angesichts der emotionalen Dramen, die sich regelmäßig hinter diesen Kindesentführungen verbergen – ein solcher Tatbestand geeignet ist, diese Handlungen zu verhindern. Bei diesen Überlegungen ist zu bedenken, daß dem Zuspruch des Sorgerechtes in den verschiedenen Staaten ganz unterschiedliche Kriterien zugrunde gelegt werden, und daß sich deshalb Vater oder Mutter (unabhängig von der Energie und Zeit, die sie für die Erziehung und Versorgung der Kinder aufgewendet haben) mit einer Sorgerechts- oder Umgangsregelung konfrontiert sehen können, die sie nicht akzeptieren wollen.¹³ Desweiteren fragt sich, ob dasselbe Strafmaß und Unwerturteil für die Entführung des eigenen und eines fremden Kindes angemessen erscheint, zumal auch die Entführung leiblicher Kinder aus Pflegefamilien und Heimen unter diesen Straftatbestand fällt. Diesen Bedenken steht gegenüber, daß die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung Vorteile z.B. bei der Rückholung von Kindern aus dem Ausland verspricht, die durch Herausgabeentscheidungen deutscher Zivilgerichte wohl kaum erzielt werden können.

13 Vgl. dazu bspw. die den Entscheidungen FamRZ 1995, 663 und FamRZ 1996, 1267 zugrundeliegenden Sachverhalte, die jeweils die Ausreise deutscher Mütter mit ihren Kindern aus den USA betrafen.

11 So wird in der Begründung des Entwurfes zu einer geplanten entsprechenden Änderung des § 237 StGB ausgeführt, mit der Wortlautänderung sei keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des StGB intendiert (S. 149). Tatsächlich wurde in bezug auf diesen Tatbestand auch bisher in der Literatur (Rechtsprechung zu diesem Tatbestandsmerkmal ist soweit ersichtlich nicht veröffentlicht) zur Auslegung der Drohung zumeist auf die Kommentierungen zu § 240 StGB verwiesen (vgl. bspw. Dreher / Tröndle, StGB (48.Aufl.), § 237 Rz.3; Leipziger Kommentar-Vogler, StGB (10.Aufl.), § 237 Rz.10). Dabei wurde übersehen, daß § 240 StGB schon nach seinem Wortlaut die Drohung mit dem empfindlichen Übel verlangt.

12 Vgl. dazu: Schönke / Schröder-Eser, StGB (25.Aufl.), vor §§ 234ff. Rz.30.

c) *Entführung gegen den Willen der Entführten gem. § 237 StGB:*

Der Referentenentwurf und die darauf beruhende Gesetzesvorlage sahen auch eine Änderung des § 237 StGB vor. Dieser Straftatbestand wurde jedoch bereits im Mai 1997 im Zusammenhang mit der Änderung der §§ 177 bis 179 StGB abgeschafft¹⁴: Durch die Erweiterung des § 177 Abs.1 StGB um das Tatbestandsmerkmal des „Ausnutzen einer hilflosen Lage“ war kein Anwendungsbereich mehr verblieben.

d) *Nötigung gem. § 240 StGB:*

Der Tatbestand der Nötigung soll künftig – neben der Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch – andere Regelbeispiele für die Verwirklichung des besonders schweren Falles enthalten, u.a. daß „der Täter ... eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt“ (S.24).

Der Entwurf begründet die Neuaufnahme von Regelbeispielen in den § 240 StGB pauschal damit, daß der Gesetzgeber die besonders schweren Fälle in neueren Gesetzen üblicherweise durch mindestens zwei Regelbeispiele benennt und erläutert (S.152). Mit der Neufassung sei aber keine grundlegende Änderung der Rechtslage beabsichtigt, vielmehr hätten die genannten Regelbeispiele auch schon auf der Grundlage des bisherigen Rechts als besonders schwere Fälle gewertet werden können (S.153).

Ob sich aber durch die Normierung des oben genannten Regelbeispiels der Nötigung zu einer sexuellen Handlung nicht doch Auswirkungen im Konkurrenzverhältnis zu dem neuen § 177 StGB¹⁵ ergeben (müssen), problematisiert der Entwurf nicht. So bleibt bspw. offen, ob künftig über den besonders schweren Fall der Nötigung solche Taten erfaßt werden sollen, bei denen mit Gewalt (i.S.d. § 240 StGB) sexuelle Handlungen abgenötigt werden, die von ihrer Schwere unterhalb der von der h.M. bisher für § 178 StGB geforderten Erheblichkeitsschwelle liegen. Von der Antwort auf diese und ähnliche Fragen hängt ab, ob der Änderungsvorschlag zu begrüßen ist.

III. Aufhebung von Tatbeständen

Folgende Straftatbestände sollen aufgehoben werden:

a) *Kindestötung gem. § 217 StGB (S.12):*

Die Streichung des § 217 StGB wird damit begründet, daß die Norm nicht mehr zeitgemäß sei (S.65): In der Praxis spiele der Tatbestand der Kindestötung nur eine sehr untergeordnete Rolle; er

beziehe sich nur auf die Ausnahmesituation der unehelichen Mutter nach der Geburt. Dieser könne – wie der der ehelichen Mutter – aber durch eine Anwendung des § 213 StGB Berücksichtigung finden (S.122f.).

Tatsächlich sind in der Verurteiltenstatistik der letzten Jahre nur wenige Fälle der Kindestötung ausgewiesen. In diesen Fällen kommt § 217 StGB aber entscheidende Bedeutung zu, insbesondere deshalb, weil § 213 StGB der Rechtsprechung nur in den Fällen einen Ausweg bietet, in denen lediglich wegen Totschlags verurteilt werden könnte; würde die Mutter gleichzeitig ein Mordmerkmal (z.B. das der grausamen Tötung) verwirklichen, so könnte die Rechtsprechung nicht auf § 213 StGB zurückgreifen¹⁶.

b) *Entführung mit Willen der Entführten gem. § 236 StGB (S.22)*

Die Aufhebung des § 236 StGB – der in den neuen Bundesländern ohnehin nie galt¹⁷ – wird zu Recht damit begründet, daß die Strafvorschrift wegen Verschärfung einschlägiger anderer Normen entbehrlich sei (S.65, 148)¹⁸.

Aufgehoben werden soll auch die bisherige Regelung des § 238 StGB, der für den Bereich der Entführungsdelikte (§§ 235 bis 237 StGB) einen Verfolgungsausschluß bei Heirat des Opfers mit dem Täter normierte (S.22). Diese Streichung entspricht einer lange vorgetragenen Forderung¹⁹. Allerdings verweist der Entwurf darauf, daß auch künftig bei „einer Heirat zwischen Täter und Opfer ... das geltende Recht andere angemessene Reaktionsmöglichkeiten (etwa Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Strafaussetzung zur Bewährung)“ biete (S.149). Durch den Wegfall der §§ 236 und 237 StGB würde dies nur noch für Kindesentziehung (§ 235 StGB) gelten. Warum ausgerechnet eine Kindesentführung durch spätere Heirat „gesühnt“ sein sollte, bleibt fraglich.

16 Vgl. dazu Schönke/Schröder-Eser § 213 Rz.3 m.w.N.

17 Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II S.889, 957).

18 Befremdlich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf eine eventuelle Strafbarkeit wegen Beleidigung der Eltern gem. § 185 StGB (Entwurf S.148 a.E.).

19 Vgl. dazu bspw. Nelles, Ursula, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Grundlinien einer Gesamtreform, STREIT 1995, 93.

14 Vgl. dazu BT-Drs. 13/7324, das am 15.5.1997 im Bundestag als nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz verabschiedet wurde.

15 Vgl. dazu Fn.14.